

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses des Marktes Markt Rettenbach in den Ortsteilen Eutenhausen und Frechenrieden

Aufgrund von Art. 2 Abs.1 und Art.8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Markt Rettenbach folgende Satzung:

§ 1

Der Markt erhebt für die Benutzung der Leichenhäuser in den Ortsteilen Eutenhausen und Frechenrieden eine Gebühr.

Die Gebühr beträgt 225,00 €

§ 2

(1) Gebührenschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Leichenhauses

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 4

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses in den Ortsteilen Eutenhausen und Frechenrieden vom 05.12.2014 außer Kraft.

Markt Rettenbach, den 16.12.2022


Martin Hatzelmann
Erster Bürgermeister

